

**Verordnung
zur Behebung von Wassernotständen im Versorgungsgebiet
der Gemeinde Kreiensen**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 172), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kreiensen am 29.09.1994 für das Gebiet der Gemeinde Kreiensen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wassernotstand (Stufe 1)

1. Während eines Wassernotstandes (Stufe 1) ist es verboten, Wasser für folgende Zwecke aus der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen:
 - a) Zum Bewässern von Haus- und Kleingärten, Grünflächen, Parkanlagen, Hof-, Straßen- und Wegflächen, Terrassen, Dächern, Sportplätzen u.a. Anlagen;
 - b) zum Betrieb von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeichieranlagen, Wasserbecken, Privatfreibädern u.ä. Einrichtungen;
 - c) für das Waschen von Fahrzeugen aller Art (gewerblich und privat);
 - d) zum Kühlen von Gegenständen aller Art durch fließendes Wasser, ausgenommen das Kühlen von Milch in landwirtschaftlichen Betrieben. In diesem Falle darf das Kühlwasser nicht nutzlos abfließen, sondern muss anderweitig zu nicht durch diese Verordnung verbotenen Zwecken verwendet werden.

2. Gewerbebetrieben ist die Wasserentnahme aus der Trinkwasserleitung nur in dem Umfang erlaubt, der zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlich ist.

§ 2

Verschärfter Wassernotstand (Stufe 2)

Während eines verschärften Wassernotstandes (Stufe 2) ist es über die in § 1 verhängten Verbote hinaus verboten, Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen:

- a) Zum Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandfläche
- b) zu anderen Zwecken als für Trinkwasser und zur Bereitung von Speisen und Getränken, wenn Wasser aus Brunnen und Hauswasserversorgungsanlagen entnommen werden kann.

§ 3

Höchster Wassernotstand (Stufe 3)

Während eines höchsten Wassernotstandes (Stufe 3) ist es über die in §§ 1 und 2 verhängten Verbote hinaus verboten, der öffentlichen Wasserleitung

- a) in Haushalten mehr als 30 l pro Tag/Person,
- b) in Gewerbebetrieben, Verwaltungen, Behörden und sonstigen Dienststellen für jeden Beschäftigten mehr als 10 l pro Tag zu entnehmen.

§ 4

Feststellung und Bekanntmachung eines Wassernotstandes

1. Das Vorliegen und die Beendigung eines Wassernotstandes (Stufe 1), eines verschärften Wassernotstandes (Stufe 2) und eines höchsten Wassernotstandes (Stufe 3) im Gemeindegebiet oder einzelnen Gebietsteilen stellt der/die Bürgermeister/in nach Anhörung des zuständigen Staatlichen Amtes für Wasser und Abfall fest.
2. Die Feststellung ist entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Kreiensen über sonstige Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung entnimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (§ 59 Abs. 2 NGefAG) geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft. Die Geltungsdauer wird auf 10 Jahre beschränkt.

32.00.06

Kreiensen, den 29.09.1994

Gemeinde Kreiensen

Helmker
Bürgermeister

Rode
Gemeindedirektor

Vorstehende Verordnung wurde am 17.02.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim und am 15.03.1995 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig veröffentlicht.